Anlage D

Preis

Die in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Preise und die Preisstruktur wurden teilweise aufgrund von Regulierungsentscheidungen aufgenommen. Ihre Höhe und ihre Struktur sind Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Klagen bzw. von Eilverfahren nach § 35 Absatz 5 TKG, welche die Telekom gegen die Entscheidungen der BNetzA erhoben bzw. eingeleitet hat. Die Preise und zugrunde gelegten Strukturen stehen in soweit unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Überprüfung.

Die Anlage D "Preis" gliedert sich in

Teil 1
"Preise der Telekom für die Interconnection-Anschlüsse"

Teil 2
"Preise für das Diensteportfolio der Telekom"

Teil 3
"Preise für das Diensteportfolio von *ICP*"

TEIL 1

Preise der Telekom für die Interconnection-Anschlüsse

Die hier abgebildete vollständige *Anlage D - Preis*, Teil 1
enthält neben den gem. Punkt 29 b) Abs. 1 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung genehmigungspflichtigen Entgelten auch nicht genehmigungspflichtige Entgelte gem. Punkt 29 a) Abs. 2 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung.
Letztere bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Die von der BNetzA genehmigten Entgelte sind befristet auf das Ende der Laufzeit der jeweiligen Entgeltgenehmigung. Aufgrund der nachfolgenden Beschlüsse zu den Entgeltgenehmigungsanträgen ergeben sich die folgenden Befristungen:

BK 3a-09-066/E 21.09.09 vom 30.11.09

Die Entgelte für

- **Bereitstellung: Infrastruktur für physische Kollokation, Standard-Kollokationsraum**
- **Überlassung: Kaltmieten für die Standard-Kollokationsräume, Raum-Luft-Technik, Nebenkosten (Energiekosten und weitere Betriebskosten)**

sind befristet vom 01.12.2009 bis zum 30.11.2011.

BK 3a-09-065/E 21.09.09 vom 30.11.09

Die Entgelte für

- **Kollokationsstrom**

sind befristet vom 01.12.2009 bis zum 30.11.2010.

BK 3c-09-087/E 20.11.09 vom 28.01.10

Die Entgelte für

- **Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom**
- **Einrichtung/Änderung/Aufhebung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste**
- **Einrichtung/Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz**
- **Einrichtung/Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR**
- **Automatisches Überlaufrouting**
- **Einrichtung/Aufhebung/Aktivierung/Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP***

sind befristet vom 01.02.2010 bis zum 31.01.2012.

BK 3c-09-068/E 21.09.09 vom 30.11.09

Die Entgelte für

- **ICAs – Intra- und Inter-Building-Abschnitte inkl. Umwegefaktor**
- **Zentraler Zeichengabekanal**
- **Leistungen nach Aufwand (soweit genehmigungspflichtig)**
- **Expressentstörung**
- **Bearbeitungspauschalen im Rahmen von**

  Kapazitätsupgrades bzw. Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs

  Wandlung ICAs in kaskadierende ICAs bzw. Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines kaskadierenden ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs

  Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante
- **Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen (Kaskadierung von ICAs)**

sind befristet vom 01.12.2009 bis zum 30.11.2011.

BK 3d-10-033/E 03.02.10 vom 13.04.10

Die Entgelte für

- Verbindungslinien zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen

sind befristet vom 01.01.2009 bis zum 30.11.2011.

Inhaltsverzeichnis

I PREISE FÜR INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE 1

1 INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE ”CUSTOMER SITED” 1
2 INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE ”PHYSICAL CO-LOCATION” 18
3 ICAS-RÜCKERSTATTUNG 31
4 PREISBLATT ”STANDARD-KOLLOKATIONSRAUM” 34

II STORNIERUNG VON TESTFENSTERN 43

I PREISE FÜR INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE 1

1 INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE ”CUSTOMER SITED” 1
1 Bereitstellung 8
2 INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE ”PHYSICAL CO-LOCATION” 18
Lfd. Bezeichnung Preis 25
Lfd. Bezeichnung Preis 26
Lfd. Bezeichnung Preis 27
Lfd. Bezeichnung Betrag 28
3 ICAS-RÜCKERSTATTUNG 31
4 PREISBLATT ”STANDARD-KOLLOKATIONSRAUM” 34

II STORNIERUNG VON TESTFENSTERN 43

I Preise für Interconnection-Anschlüsse

1 Interconnection-Anschlüsse ”Customer Sited”

Diese Preisliste umfasst die Preise für folgende Interconnection-Anschlüsse:

ICAs ”Customer Sited”
ICAs ”Customer Sited mit Zweiwegeführung”
ICAs ”Customer Sited mit Doppelabstützung”
ICAs ”Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”
ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s”
ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”
ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”
ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”
ICAs ”Customer Sited 21x2 Mbit/s”
ICAs ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”
ICAs ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”
ICAs ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”
ICAs ”Customer Sited 63x2 Mbit/s”
ICAs ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”
ICAs ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”
ICAs ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”

1.1 Preisstruktur

1.1.1 Für die Bereitstellung und die Überlassung eines ICAs ”Customer Sited” zahlt *ICP* einen einmaligen Bereitstellungspreis und einen jährlichen Überlassungspreis gem. Punkt 1.2. Der Überlassungspreis ist im voraus zu bezahlen.

1.1.1.1 Für die Bereitstellung und die Überlassung eines ICAs ”Customer Sited” (2 Mbit/s) zahlt *ICP* je Anschluss für den Intra-Buildung-Abschnitt den Bereitstellungspreis und den Überlassungspreis.

1.1.1.2 Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, sowohl Teil- als auch vollständige Bestellungen und Bereitstellungen von ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 21x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” vornehmen zu können, werden für den Intra-Building-Abschnitt je nach Umfang der bereitgestellten 2 Mbit/s-Verbindungen des jeweiligen ICAs folgende Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung in Rechnung gestellt:

Vollständige Bestellungen und Bereitstellungen von ICAs

Für die Bereitstellung und die Überlassung aller 2 Mbit/s-Verbindungen eines ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 21x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” zahlt *ICP* für den Intra-Building-Abschnitt den Bereitstellungspreis und Überlassungspreis des jeweiligen ICAs.

Teilbestellungen und -bereitstellungen von ICAs

Für ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 21x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” bemisst sich der Bereitstellungspreis und der Überlassungspreis für den Intra-Building-Abschnitt nach den über diese ICAs bereitgestellten 2 Mbit/s-Verbindungen.
Werden durch Teilbestellungen von 2 Mbit/s-Verbindungen ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 21x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” vervollständigt, zahlt *ICP* für den Intra-Building-Abschnitt den Bereitstellungspreis je bereitgestellter 2 Mbit/s-Verbindung und ab dem Zeitpunkt der vollständigen Bereitstellung den Überlassungspreis für vollständig bereitgestellte ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 21x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 63x2 Mbit/s”.

Kündigung von 2 Mbit/s-Verbindungen

Bei ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 21x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” bemisst sich nach Wirksamwerden der Kündigung von 2 Mbit/s-Verbindungen der Überlassungspreis für den Intra-Building-Abschnitt nach den über diese ICAs verbleibenden 2 Mbit/s-Verbindungen.

1.1.2 Für den Inter-Building-Abschnitt, mit Ausnahme des Verbindungslinienanteils zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen, gelten die in Punkt 1.2 aufgeführten aktuellen Preise für Carrier-Festverbindungen (CFV) unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen:
Anschlusslinien zwischen der VE:N und dem ersten tarifrelevanten Messpunkt (Anschlusslinie A) werden nicht in Rechnung gestellt.
Anschlusslinien zwischen einer Gateway (*ICP*) und dem nächsten tarifrelevanten Messpunkt (Anschlusslinie B) werden nur dann berechnet, wenn der ICAs ”Customer Sited” nicht in einem SKR bzw. auf einer Kollokationsfläche endet. Endet der ICAs ”Customer Sited” in einem SKR oder auf einer Kollokationsfläche, wird für diesen Abschnitt statt der Anschlusslinie eine Kollokationszuführung berechnet.
Wenn sich der Inter-Building-Abschnitt über mehr als einen Einzugsbereich gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* erstreckt, wird zwischen den tarifrelevanten Messpunkten der beiden Einzugsbereiche eine Verbindungslinie berechnet.
Sofern der Inter-Building-Abschnitt einen Verbindungslinienanteil zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen (Backbone-ON) enthält, gelten für diesen Anteil der jeweils in Punkt 1.2 aufgeführte Überlassungspreis sowie die in Punkt 1.2 aufgeführten aktuellen Pauschalen je Ende für Carrier-Festverbindungen.

1.1.3 Für die Überlassung der Zentralen Zeichengabekanäle (ZZK) ist ein Überlassungspreis je ZZK gem. Punkt 1.2 zu zahlen. Für ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung” ist zusätzlich ein weiterer ZZK gem. Punkt 1.2 zu zahlen.

1.1.4 Ist für ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung” für die Realisierung des Zweitweges der Bau einer Ergänzungsanlage notwendig, stellt die Telekom *ICP* die durch den Bau der Ergänzungsanlage entstehenden Mehrkosten gem. Punkt 1.2 in Rechnung.

1.1.5 Wird von *ICP* eine von der Standardinstallation abweichende Sonderbauweise eines ICAs ”Customer Sited” gewünscht, stellt die Telekom den für die Sonderbauweise notwendigen Mehraufwand gem. Punkt 1.3 gesondert in Rechnung.

1.1.6 Die Kosten für die von *ICP* gewünschte Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Anschalteeinrichtung und Verlegung der Endleitung werden *ICP* gem. Punkt 1.3 in Rechnung gestellt.

1.1.7 Für Maßnahmen im Telefonnetz der Telekom zur Realisierung der Erstzusammenschaltung und/oder Änderung der Zusammenschaltung werden die hierdurch entstehenden Kosten *ICP* gem. Punkt 1.2 und 1.3 in Rechnung gestellt.

1.1.8 Beim Kapazitätsupgrade zu einem ICAs
”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”,
”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”,
”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”,
”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”,
werden bei der Berechnung der Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte die bereits geleisteten Bereitstellungsentgelte sowie die anteilig für den restlichen Überlassungszeitraum geleisteten Überlassungsentgelte der vom Kapazitätsupgrade betroffenen ICAs ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s” angerechnet. Etwaiger Differenzbetrag zu Gunsten von *ICP* wird durch die Telekom nicht erstattet.

Bei der Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines bestehenden ICAs
”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”,
”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”,
”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”,
”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”,
mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs
”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”,
”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”,
”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”,
”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”,
werden unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) bei der Berechnung der Bereitstellungsentgelte der Intra-Building-Abschnitte der bestellten ICAs ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s” die für die gekündigten 2 Mbit/s-Verbindungen bereits geleisteten Bereitstellungsentgelte angerechnet. Etwaiger Differenzbetrag zu Gunsten von *ICP* wird durch die Telekom nicht erstattet.

Für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen eines Kapazitätsupgrades bzw. im Rahmen einer Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines bestehenden ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs zahlt *ICP* eine Bearbeitungspauschale je 2 Mbit/s-Verbindung gem. Punkt 1.3.

1.1.9 Für die Kaskadierung von ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited”, ”Customer Sited 16x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” stellt die Telekom *ICP* die folgenden Entgelte für die Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen gem. Punkt 1.3 in Rechnung:
Bei der erstmaligen Bereitstellung von kaskadierten ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” zahlt *ICP* für die Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen das Entgelt für den jeweiligen Kaskadierungsweg in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s”.
Werden durch Teilbestellungen von 2 Mbit/s-Verbindungen kaskadierte ICAs in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 21x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” vervollständigt, zahlt *ICP* für die Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen kein Entgelt.
Bei Änderung eines Kaskadierungsweges z.B. in eine andere Ausführungsvariante oder Änderung eines Standortes zahlt *ICP* für die Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen das Entgelt für den jeweiligen Kaskadierungsweg in den Ausführungsvarianten ”Customer Sited 16x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s”.

1.1.10 Bei der Wandlung bestehender ICAs ”Customer Sited” bzw. ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s” in kaskadierende ICAs ”Customer Sited” bzw. ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s” unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) gem. *Anlage B - Interconnection-Anschluss* werden bei der Berechnung der Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte der Intra-Building-Abschnitte die bereits geleisteten Bereitstellungsentgelte sowie die anteilig für den restlichen Überlassungszeitraum geleisteten Überlassungsentgelte der von der Wandlung betroffenen ICAs angerechnet. Soweit Inter-Building-Abschnitte unverändert bestehen bleiben, werden bei der Berechnung der Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte der Inter-Building-Abschnitte die bereits geleisteten Bereitstellungsentgelte sowie die anteilig für den restlichen Überlassungszeitraum geleisteten Überlassungsentgelte angerechnet. Sollte sich aufgrund der Anrechnung der bereits geleisteten Bereitstellungsentgelte ein Differenzbetrag zu Gunsten von *ICP* ergeben, wird dieser durch die Telekom nicht erstattet.

Bei der Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines bestehenden kaskadierenden ICAs
- ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”,
- ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”,
- ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”,
- ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”,

mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs
- ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s”,
- ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”,
- ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”,
- ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”,

werden unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) bei der Berechnung der Bereitstellungsentgelte der Intra-Building-Abschnitte der bestellten ICAs ”Customer Sited 2 Mbit/s / 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s” die für die gekündigten 2 Mbit/s-Verbindungen bereits geleisteten Bereitstellungsentgelte angerechnet. Etwaiger Differenzbetrag zu Gunsten von *ICP* wird durch die Telekom nicht erstattet.

Für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen einer Wandlung bestehender ICAs in kaskadierende ICAs bzw. im Rahmen einer Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines bestehenden kaskadierenden ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs zahlt *ICP* eine Bearbeitungspauschale je 2 Mbit/s-Verbindung gem. Punkt 1.3.

1.1.11 Bei der Wandlung eines ICAs ”Customer Sited” in ICAs ”Physical Co-location” unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*, Teil 2 wird bei der Berechnung des Bereitstellungsentgeltes des Intra-Building-Abschnitts das bereits geleistete Bereitstellungsentgelt des von der Wandlung betroffenen ICAs angerechnet. Sollte sich aufgrund der Anrechnung der bereits geleisteten Bereitstellungsentgelte ein Differenzbetrag zu Gunsten von *ICP* ergeben, wird dieser durch die Telekom nicht erstattet.
Für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen einer Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante zahlt *ICP* eine Bearbeitungspauschale je 2 Mbit/s-Verbindung gem. Punkt 1.3.

1.1.12 Die Standardentstörung ist mit dem Überlassungspreis für ICAs ”Customer Sited” abgegolten.
Für die Expressentstörung wird je 2 Mbit/s-Verbindung ein Jahresentgelt gem. Punkt 1.3 in Rechnung gestellt.

1.1.13 Stellt die Telekom fest, dass die von *ICP* gemeldete Störung nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, stellt sie den ihr entstandenen Aufwand *ICP* gem. Punkt 1.3 in Rechnung.

1.1.14 Hält die Telekom den zugesagten Bereitstellungstermin oder die zugesagte Bereitstellungsfrist nicht ein, so zahlt sie einen pauschalierten Schadensersatz gem. Punkt 1.4, es sei denn, *ICP* hat die verzögerte Bereitstellung zu vertreten.

1.1.15 Die Preise nach Aufwand werden gem. der Preisliste Montage nach Aufwand der AGB der Telekom in Rechnung gestellt.

1.1.16 Stornierungsentgelte werden gem. Punkt 1.5 in Rechnung gestellt.

1.2 Preisliste

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
1	**Bereitstellung**	
1.1	Intra-Building-Abschnitt, einmalig,	
1.1.1	Vollständige Bereitstellung	
	2 Mbit/s	442,56/ICAs
	16x2 Mbit/s	5.228,51/ICAs
	21x2 Mbit/s	6.829,04/ICAs
	63x2 Mbit/s	20.271,59/ICAs
1.1.2	Teilbereitstellung je 2 Mbit/s-Verbindung	442,56
1.2	Inter-Building-Abschnitt, einmalig, je ICAs	Bereitstellungspreis für CFV
	2 Mbit/s	2MS
	16x2 Mbit/s	16xT2MS
	21x2 Mbit/s	21xT2MS
	63x2 Mbit/s	63xT2MS
1.3	Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB	
1.3.1	Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennzahl für die betroffenen EZB	44,17/betroffener VE
	VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; -B.2 [Fern]; -B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]	49,54/betroffener VE
1.3.2	Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB	
	VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; -B.2 [Fern]; -B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]	45,11/betroffener VE
1.3.3	Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage	
	nur für Telekom-B.2 [Fern]	17,33/betroffener VE
1.3.4	Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, -O.13, -Z.10, -Z.12, -Z.16, *ICP*-O.6, -O.7, -O.11, -Z.13, -Z.18, etc.)	18,45/betroffener VE
1.3.5	Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, -Z.7, *ICP*-Z.11, etc.)	22,94/betroffener VE

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
1.3.6	Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. *ICP*-B.32, etc.)	25,39/betroffener VE
1.3.7	Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	43,38/betroffener VE
	Lfd.Nr. 1.3.8 und 1.3.9 kommen nur für die Realisierung der Erstzusammenschaltung zur Anwendung.	
1.3.8	Einrichtung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und *ICP*-B.1	168,53/betroffener zentraler Netzknoten
1.3.9	Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach Ursprüngen sowie zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z.B. *ICP*-O.6-I, -Z.13, Telekom-O.5, -O.13, etc.)	0,51/Bestandsrufnummer*
	zuzüglich Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung	62,37/Bestellung
	* Bestandsrufnummer: Zum Zeitpunkt der Maßnahme für den entsprechenden Zusammenschaltungsdienst im IN gespeicherte Einzelrufnummer von *ICP*	

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
2	**Überlassung**	
2.1	Intra-Building-Abschnitt, jährlich,	
2.1.1	Vollständige Überlassung	
	2 Mbit/s	664,34/ICAs
	16x2 Mbit/s	10.175,75/ICAs
	21x2 Mbit/s	13.346,22/ICAs
	63x2 Mbit/s	39.978,15/ICAs
2.1.2	Teilüberlassung	
	je 2 Mbit/s-Verbindung	664,34
2.2	Inter-Building-Abschnitt, jährlich,	
	je ICAs	Überlassungspreis für CFV (mit Ausnahme des Überlassungspreises für die Verbindungslinie zwischen zwei Backbone-ON)
	für ”Customer Sited”, ”Customer Sited mit Doppelabstützung”	2MS
	für ”Customer Sited mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”	2MS x 1,01
	für ”Customer Sited 16x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”	16xT2MS
	für ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”	16xT2MS x 1,01
	für ”Customer Sited 21x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”	21xT2MS
	für ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”	21xT2MS x 1,01
	für ”Customer Sited 63x2 Mbit/s”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung”	63xT2MS
	für ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung”, ”Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung”	63xT2MS x 1,01
	zuzüglich Überlassungspreis für die Verbindungslinie zwischen zwei Backbone-ON, jährlich, für ”Customer Sited”, ”Customer Sited mit Doppelabstützung”	2.000,00/ICAs
	zuzüglich	Pauschale je Ende für CFV 2MS

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
	für "Customer Sited mit Zweiwegeführung", "Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung"	2.000,00/ICAs x 1,01
	zuzüglich	Pauschale je Ende für CFV 2MS x 1,01
	für "Customer Sited 16x2 Mbit/s", "Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung"	15.000,00/ICAs
	zuzüglich	Pauschale je Ende für CFV 16xT2MS
	für "Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung", "Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung"	15.000,00/ICAs x 1,01
	zuzüglich	Pauschale je Ende für CFV 16xT2MS x 1,01
	für "Customer Sited 21x2 Mbit/s", "Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung"	18.000,00/ICAs
	zuzüglich	Pauschale je Ende für CFV 21xT2MS
	für "Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung", "Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung"	18.000,00/ICAs x 1,01
	zuzüglich	Pauschale je Ende für CFV 21xT2MS x 1,01
	für "Customer Sited 63x2 Mbit/s", "Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung"	21.000,00/ICAs
	zuzüglich	Pauschale je Ende für CFV 63xT2MS
	für "Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung", "Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung"	21.000,00/ICAs x 1,01
	zuzüglich	Pauschale je Ende für CFV 63xT2MS x 1,01
2.3	Zentraler Zeichengabekanal, jährlich	308,29/ZZK
2.4	Mehrkosten für Ergänzungsanlage	nach Aufwand

1.3 Zusätzliche Preise

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Preis in EUR
1	**Sonderbauweise**	Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation nach Aufwand
2	**Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Anschalteeinrichtung und Verlegung der Endleitung**	
	Preis für Fahrt- und Arbeitsleistungen, die für die Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Abschlusseinrichtung des Inter-Building-Abschnitts erbracht werden, je 2 Mbit/s-Verbindung	nach Aufwand
3	**Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB**	
3.1	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl durch Änderung der EZB VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; -B.2 [Fern]; -B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]	46,79/betroffener VE
3.2	Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern]	17,33/betroffener VE
3.3	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl durch Änderung der EZB	45,69/betroffener VE
3.4	Freischaltung/Aufhebung zusätzlicher Zusammenschaltungs-dienste bzw. von Dienstekennzahlen am Netzübergang	25,26/Netzübergang
3.5	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, -O.13, -Z.10, -Z.12, -Z.16, *ICP*-O.6, -O.7, -O.11, -Z.13, -Z.18, etc.)	21,06/betroffener VE
3.6	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, -Z.7, *ICP*-Z.11, etc.)	23,14/betroffener VE
3.7	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. *ICP*-B.32, etc.)	23,42/betroffener VE
3.8	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	29,53/betroffener VE
3.9	Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und *ICP*-B.1 zentraler Netzknoten	161,39/betroffener

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Preis in EUR
3.10	Änderung/Aufhebung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach Ursprüngen sowie zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z.B. *ICP*-O.6-I, -Z.13, Telekom-O.5, -O.13, etc.)	0,50/Bestandsrufnummer*
	zuzüglich Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung	62,37/Bestellung
	* Bestandsrufnummer: Zum Zeitpunkt der Maßnahme für den entsprechenden Zusammenschaltungsdienst im IN gespeicherte Einzelrufnummer von *ICP*	
3.11	Änderung der Bündelaufteilung	69,93/ICAs
3.12	Änderung der Zeichengabekanäle	17,70/ICAs
4	**Automatisches Überlaufrouting**	
4.1	Einrichtung/Änderung/Aufhebung des Automatischen Überlaufroutings	
	von LEZB in zugehörigen SEZB	33,19/betroffener VE
	von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	33,91/betroffener VE
	von SEZB in zugehörigen GEZB	34,64/betroffener VE
	von GEZB in anderen GEZB	34,48/betroffener VE
4.2	Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings	
	von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	85,90/betroffener VE
	von SEZB in zugehörigen GEZB	85,90/betroffener VE
	von GEZB in anderen GEZB	68,77/betroffener VE
4.3	Überlaufkapazitäten, jährlich, je 64 kbit/s	
	von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	73,21
	von SEZB in zugehörigen GEZB	73,21
	von GEZB in anderen GEZB	89,11

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Preis in EUR
5	**Manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP***	
5.1	Einrichtung	66,39/betroffener VE
5.2	Aufhebung	54,26/betroffener VE
5.3	Aktivierung	103,45/betroffener VE
5.4	Deaktivierung	79,37/betroffener VE
6	**Bearbeitungspauschale** für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung bei der Bestellung von folgenden Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom	
	Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB für Punkt 1.2 Lfd.Nr. 1.3.1 – 1.3.8 und für Punkt 1.3 Lfd.Nr. 4.1, 4.3	209,51/Bestellung
	Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB für Punkt 1.3 Lfd.Nr. 3.1 – 3.9, 3.11, 3.12, 4.1, 4.3	310,93/Bestellung
7	**Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen,** je Kaskadierungsweg	
	16x2 Mbit/s	832,39
	21x2 Mbit/s	1.057,93
	63x2 Mbit/s	2.949,09
8	**Bearbeitungspauschale** für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je 2 Mbit/s-Verbindung	
	Kapazitätsupgrade bzw. Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs	20,35
	Wandlung ICAs in kaskadierende ICAs bzw. Kündigung einzelner 2 Mbit/s-Verbindungen eines kaskadierenden ICAs mit gleichzeitiger Bestellung eines ICAs	20,35
	Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante	20,35
9	**Expressentstörung**, jährlich, je 2 Mbit/s-Verbindung	70,98
10	**Entstörung** mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Telekom, je Einsatz, je 2 Mbit/s-Verbindung	nach Aufwand

1.4 Pauschalierter Schadensersatz

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag
1	**Nichteinhaltung eines zugesagten Bereitstellungstermins oder einer zugesagten Bereitstellungsfrist,** je 2 Mbit/s-Verbindung	
	> bei einer Verspätung von 6 bis zu 10 Kalendertagen	10 % des Teilüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 10 bis 15 Kalendertagen	25 % des Teilüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 15 bis 20 Kalendertagen	50 % des Teilüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 20 Kalendertagen	100 % des Teilüberlassungspreises[1)]
2	**Überschreitung der zugesagten Entstörungsfrist**	
2.1	Standardentstörung, je Störungsvorgang, je 2 Mbit/s-Verbindung	
	> bei einer Verspätung von bis zu 2 Kalendertagen	10 % des Teilüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 2 bis 4 Kalendertagen	25 % des Teilüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 4 bis 8 Kalendertagen	50 % des Teilüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 8 Kalendertagen	100 % des Teilüberlassungspreises[1)]
2.2	Expressentstörung, je Störungsvorgang, je 2 Mbit/s-Verbindung	
	> bei einer Verspätung von bis zu 2 Stunden	30 % des Preises für Expressentstörung
	> bei einer Verspätung von mehr als 2 bis 4 Stunden	50 % des Preises für Expressentstörung
	> bei einer Verspätung von mehr als 4 bis 8 Stunden	75 % des Preises für Expressentstörung
	> bei einer Verspätung von mehr als 8 Stunden	100 % des Preises für Expressentstörung

[1)] Teilüberlassungspreis = Überlassungspreis einer 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs ”Customer Sited” innerhalb des SEZB mit einer Länge von 11 km (Intra-Building-Abschnitt je 2 Mbit/s-Verbindung, 1/1 / 1/16 / 1/21 / 1/63 des Inter-Building-Abschnitts (ausschließlich bestehend aus einer Anschlusslinie) und 1/1 / 1/16 / 1/21 / 1/63 des Überlassungspreises eines ZZK; siehe Punkt 1.2 Lfd. Nr. 2.1, 2.2, 2.3)

1.5 Stornierungsentgelte gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

1.5.1 Bei Stornierung von ICAs vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins zahlt *ICP* ein Pauschalentgelt in Höhe von 409,04 EUR je stornierter 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited", sofern keine Voraussetzungen für eine kostenfreie Stornierung vorliegen.

1.5.2 In Abhängigkeit von den in *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* aufgeführten Bereitstellungsfristen gelten die im Folgenden genannten Stornierungsentgelte.
ICP hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden im konkreten Einzelfall überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als das festgesetzte Stornierungsentgelt.

Fall A): Bereitstellungsfrist von 12 Monaten
Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt *ICP* je stornierter 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s" / "Customer Sited 21x2 Mbit/s" / "Customer Sited 63x2 Mbit/s" bzw. zahlt *ICP* je vollständig stornierten ICAs "Customer Sited" folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	360 – 240	10 %	5 %
B	239 – 120	25 %	12,5 %
C	119 – 60	50 %	25 %
D	59 – 0	80 %	40 %

Fall B): Bereitstellungsfrist von 6 Monaten
Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt *ICP* je stornierter 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs "Customer Sited 16x2 Mbit/s" / "Customer Sited 21x2 Mbit/s" / "Customer Sited 63x2 Mbit/s" bzw. zahlt *ICP* je vollständig stornierten ICAs "Customer Sited" folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	180 – 120	10 %	5 %
B	119 – 90	25 %	12,5 %
C	89 – 30	50 %	25 %
D	29 – 0	80 %	40 %

Fall C): Bereitstellungsfrist von 3 Monaten
Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt *ICP* je stornierter 2 Mbit/s-Verbindung eines ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 21x2 Mbit/s” / ”Customer Sited 63x2 Mbit/s” bzw. zahlt *ICP* je vollständig stornierten ICAs ”Customer Sited” folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	90 – 60	10 %	5 %
B	59 – 45	25 %	10 %
C	44 – 15	50 %	20 %
D	14 – 0	80 %	30 %

1.5.3 Erfolgt die Stornierung eines bestellten ICAs ”Customer Sited” aufgrund eines von der Telekom zu vertretenden Umstandes, z.B. aufgrund von der Telekom geänderten Planungsabsprachen, entfällt das Stornierungsentgelt.

~~1.6 Für den Inter-Building-Abschnitt gelten folgende CFV-Mietzeitpreisnachlässe und CFV-Umsatzpreisnachlässe:~~

~~2 Mbit/s 2MS~~
~~16x2 Mbit/s 16xT2MS~~
~~21x2 Mbit/s 21xT2MS~~
~~63x2 Mbit/s 63xT2MS~~

2 Interconnection-Anschlüsse ”Physical Co-location”

Diese Preisliste umfasst die Preise für folgende Interconnection-Anschlüsse:

ICAs ”Physical Co-location”
ICAs ”Physical Co-location mit Doppelabstützung”

2.1 Preisstruktur

2.1.1 Bei der Bereitstellung eines ICAs ”Physical Co-location” wird zwischen der Erstbestellung mit Infrastruktur, der Nachbestellung von ICAs ”Physical Co-location”, der Bestellung einer GEV und der Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen unterschieden.

Bei der Erstbestellung mit Infrastruktur zahlt *ICP* einen Bereitstellungspreis eines (bei ICAs ”Physical Co-location mit Doppelabstützung” eines oder zweier) SKR und einen Bereitstellungspreis für einen oder mehrere ICAs ”Physical Co-location” - Intra-Building-Abschnitt - gem. Punkt 2.2. Ferner ist von *ICP* ein Bereitstellungspreis für die Infrastruktur für physische Kollokation am Kollokationsstandort gem. Punkt 2.1.16, Abs. 1 und 2.1.17 zu zahlen.

Bei der Erstbestellung von ICAs ”Physical Co-location” auf Kollokationsfläche zahlt *ICP* einen Bereitstellungspreis für einen oder mehrere ICAs ”Physical Co-location” - Intra-Building-Abschnitt - gem. Punkt 2.2.

Bei der Nachbestellung von ICAs ”Physical Co-location” in SKR bzw. auf Kollokationsfläche wird *ICP* nur der entsprechende Bereitstellungspreis für eine Nachbestellung für den Intra-Building-Abschnitt je ICAs in Rechnung gestellt.

Bei der Nachbestellung von ICAs ”Physical Co-location” mit einer Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen wird *ICP* der entsprechende Bereitstellungspreis für eine Nachbestellung für den Intra-Building-Abschnitt je ICAs, die Projektierungskosten sowie die entsprechenden Infrastrukturmaßnahmen in Rechnung gestellt.

Bei der Bestellung einer GEV werden *ICP* die Kosten für den Auf- bzw. Umbau einer Anlage zur GEV in Rechnung gestellt.

Bei einer Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen wird *ICP* die Projektierungskosten sowie die entsprechenden Infrastrukturmaßnahmen in Rechnung gestellt.

Bei der Kündigung des letzten ICAs ”Physical Co-location” im SKR werden *ICP* die Kosten für den Rückbau in Rechnung gestellt soweit eine Sonderbauweise bzw. nachträgliche Änderungen des SKR gem. Punkt 2.1.4 bzw. 2.1.5, eine GEV, eine Erweiterung von Infrastrukturleistungen bzw. eine Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR durchgeführt wurden.

2.1.2 Für die Überlassung eines oder mehrerer ICAs Ausführung ”Physical Co-location” in SKR bzw. auf Kollokationsfläche zahlt *ICP* jährlich im voraus einen Überlassungspreis - Intra-Building-Abschnitt - gem. Punkt 2.2.

Für die Überlassung eines (bei ICAs ”Physical Co-location mit Doppelabstützung” eines oder zweier) SKR ist ein jährlicher, standortabhängiger Preis (inkl. Nebenkosten) gem. Punkt 4 Preisblatt ”Standard-Kollokationsraum” sowie eine Bearbeitungspauschale je SKR im voraus zu zahlen.

ICP zahlt jährliche Überlassungsentgelte für den individuellen Stromverbrauch.

2.1.3 Für die Überlassung der Zentralen Zeichengabekanäle (ZZK) ist ein Überlassungspreis je ZZK gem. Punkt 2.2 zu zahlen.

2.1.4 Wird von *ICP* eine vom SKR gem. *Anhang E - Kollokation* abweichende Sonderbauweise des SKR gewünscht, stellt die Telekom den für die Sonderbauweise notwendigen Mehraufwand gem. Punkt 2.3 gesondert in Rechnung.

2.1.5 Nachträgliche Änderungen am SKR gem. *Anhang E - Kollokation*, die von *ICP* gewünscht werden, werden nach Aufwand abgerechnet.

2.1.6 Bei der Wandlung eines ICAs ”Physical Co-location” in ICAs ”Customer Sited” unter Beibehaltung der Anbindung an die VE:N (Ports) gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*, Teil 2 wird bei der Berechnung des Bereitstellungsentgeltes des Intra-Building-Abschnitts das bereits geleistete Bereitstellungsentgelt des von der Wandlung betroffenen ICAs angerechnet. Etwaiger Differenzbetrag zu Gunsten von *ICP* wird durch die Telekom nicht erstattet.
Für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen einer Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante zahlt *ICP* eine Bearbeitungspauschale je 2 Mbit/s-Verbindung gem. Punkt 2.3.

2.1.7 Die Standardentstörung für ICAs ist mit dem Überlassungspreis für ICAs ”Physical Co-location” abgegolten.

2.1.8 Die Aufwendungen für die Entstörung des letzten Teils des Inter-Building-Abschnitts von der Hauseinführung (Kabelschacht der Telekom) bis zum SKR (Weiterführungskabel) bzw. des Verbindungskabels zwischen SKR werden nach Aufwand abgerechnet.

2.1.9 Die Aufwendungen für die Verlegung des Weiterführungskabels inklusive Hauseinführung bzw. die Aufwendungen für die Verlegung des Verbindungskabels zwischen SKR im Gebäude der Telekom werden nach Aufwand abgerechnet.

2.1.10 Die Aufwendungen für die Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR werden nach Aufwand abgerechnet.

2.1.11 Für Maßnahmen im Telefonnetz der Telekom zur Realisierung der Erstzusammenschaltung und/oder Änderung der Zusammenschaltung werden die hierdurch entstehenden Kosten *ICP* gem. Punkt 2.2 und 2.3 in Rechnung gestellt.

2.1.12 Hält die Telekom den zugesagten Bereitstellungstermin oder die zugesagte Bereitstellungsfrist nicht ein, so zahlt sie einen pauschalierten Schadensersatz gem. Punkt 2.4, es sei denn, *ICP* hat die verzögerte Bereitstellung zu vertreten.

2.1.13 Stellt die Telekom fest, dass die von *ICP* gemeldete Störung am ICAs ”Physical Co-location” nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, stellt sie den ihr entstandenen Aufwand *ICP* gem. Punkt 2.3 in Rechnung.

2.1.14 Die Preise werden nach Aufwand gem. der Preisliste Montage nach Aufwand der AGB der Telekom in Rechnung gestellt.

2.1.15 Stornierungsentgelte werden gem. Punkt 2.5 in Rechnung gestellt.

2.1.16 Dem Interconnection-Partner, für den die Telekom an einem Kollokationsstandort den ersten SKR einrichtet, werden zunächst die gesamten Kosten für die Aufwendungen der Telekom bei der Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation an diesem Kollokationsstandort gem. Punkt 2.2 (Nr. 1.1.1) in Rechnung gestellt.
Diese Entgeltforderungen werden sechs Monate nach Bereitstellung des SKR fällig. Bei mehreren Interconnection-Partnern werden die Entgelte für die Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation anteilig in Rechnung gestellt.

2.1.17 Wird durch die Realisierung der physischen Kollokation gem. *Anhang E - Kollokation* der Auf- bzw. Umbau der Anlage zur gesicherten Energieversorgung notwendig, so trägt der Interconnection-Partner, für den die Telekom an einem Kollokationsstandort den ersten SKR einrichtet, zunächst die Gesamtkosten für den Um- bzw. Aufbau. Bei mehreren Interconnection-Partnern werden die Entgelte für die Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation anteilig nach dem gleichen Aufteilungsmodus (s. Punkt 2.1.18) in Rechnung gestellt. Der Betrachtungszeitraum beträgt hierbei 60 Monate.

2.1.18 Werden am gleichen Kollokationsstandort innerhalb von 60 Monaten für andere Interconnection-Partner weitere SKR gem. *Anhang E - Kollokation* eingerichtet, so tragen diese anteilig die Aufwendungen der Telekom für die Bereitstellung der Infrastruktur für physische Kollokation an diesem Kollokationsstandort. Die Telekom erstattet dann dem betroffenen Interconnection-Partner den zu viel gezahlten Teil des Bereitstellungspreises, den er an die Telekom entrichtet hat, wie folgt:

IC-Partner	Bereitstellungspreis der Infrastruktur für physische Kollokation	Erstattung an IC-Partner
1.	100 %	-
2.	50 %	50 %
3.	$33^{1}/_{3}$ %	$16^{2}/_{3}$ %
4.	25 %	$8^{1}/_{3}$ %
5.	20 %	5 %
6.	$16^{2}/_{3}$ %	$3^{1}/_{3}$ %
7.	$14^{2}/_{7}$ %	$2^{8}/_{21}$ %
8.	$12^{1}/_{2}$ %	$1^{11}/_{14}$ %
9.	$11^{1}/_{9}$ %	$1^{7}/_{18}$ %
10.	10 %	$1^{1}/_{9}$ %

2.2 Preisliste

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
1	**Bereitstellung**	
1.1	Erstbestellung mit Infrastruktur (SKR) bzw. Erstbestellung auf bereitgestellter Kollokationsfläche	
1.1.1	Infrastruktur für physische Kollokation, je bereitgestellter Infrastruktur SKR	49.484,54[1)]
1.1.2	Standard-Kollokationsraum, je Raum	4.090,40
1.1.3	Intra-Building-Abschnitt	478,37/ICAs
1.1.4	Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB	
1.1.4.1	Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennzahl für die betroffenen EZB	44,17/betroffener VE
	VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; -B.2 [Fern]; -B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]	49,54/betroffener VE
1.1.4.2	Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB	
	VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; -B.2 [Fern]; -B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]	45,11/betroffener VE
1.1.4.3	Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage	
	nur für Telekom-B.2 [Fern]	17,33/betroffener VE
1.1.4.4	Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungs-dienste im IN (z.B. Telekom-O.5, -O.13, -Z.10, -Z.12, -Z.16, *ICP*-O.6, -O.7, -O.11, -Z.13, -Z.18, etc.)	18,45/betroffener VE
1.1.4.5	Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, -Z.7, *ICP*-Z.11, etc.)	22,94/betroffener VE
1.1.4.6	Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. *ICP*-B.32, etc.)	25,39/betroffener VE
1.1.4.7	Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	43,38/betroffener VE

1) Dieser Preis ist von allen IC-Partnern gem. Punkt 2.1.17 und 2.1.18 anteilig zu zahlen.

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
	Lfd.Nr. 1.1.4.8 und 1.1.4.9 kommen nur für die Realisierung der Erstzusammenschaltung zur Anwendung.	
1.1.4.8	Einrichtung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und *ICP*-B.1 zentraler Netzknoten	168,53/betroffener
1.1.4.9	Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach Ursprüngen sowie zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z.B. *ICP*-O.6-I, -Z.13, Telekom-O.5, -O.13, etc.)	0,51/Bestandsrufnummer*
	zuzüglich Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung	62,37/Bestellung
	* Bestandsrufnummer: Zum Zeitpunkt der Maßnahme für den entsprechenden Zusammenschaltungsdienst im IN gespeicherte Einzelrufnummer von *ICP*	
1.2	Nachbestellung von ICAs Intra-Building-Abschnitt	478,37/ICAs
1.3	Auf- bzw. Umbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V (GEV) im SKR	nach Aufwand
1.4	Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen	
	GEV	nach Aufwand
	Niederspannungsversorgung	nach Aufwand
	RLT	nach Aufwand
	Projektierungskosten[1)]	nach Aufwand
1.5	Verlegung eines Weiterführungskabels	nach Aufwand
1.6	Verlegung eines Verbindungskabels zwischen SKR	nach Aufwand
1.7	Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR	nach Aufwand

[1)] Bei Nichtannahme des Angebotes trägt *ICP* die Kosten der Projektierung des Angebotes.

Lfd. Nr.	Leistung	Preis in EUR
2	**Überlassung**	
2.1	Standard-Kollokationsraum, (Kaltmiete ohne GEV / RLT), jährlich	s. Preisblatt "Standard-Kollokationsraum"
	zzgl. gesicherte Energieversorgung, je kW, jährlich	~~2.517,67 (gültig vom 01.01.07 bis 31.12.07)~~2.161,65 (gültig ab 01.01.08)
	zzgl. Raum-Luft-Technik, je kW Abwärmungsleistung, mindestens jedoch für 1 kW, jährlich	599,85
	zzgl. individueller Stromverbrauch (Niederspannung)	0,1349/kWh
	Bearbeitungspauschale für laufende Bestandsführung und Fakturierung, jährlich	31,96/SKR
2.2	Intra-Building-Abschnitt, jährlich	835,12/ICAs
2.3	Zentraler Zeichengabekanal, jährlich	308,29/ZZK

2.3 Zusätzliche Preise

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Preis in EUR
1	**Sonderbauweise Standard-Kollokationsräume** (abweichend vom SKR)	Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation nach Aufwand
2	**Nachträgliche Änderungen des Standard-Kollokationsraums**	nach Aufwand
3	**Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB**	
3.1	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl durch Änderung der EZB VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; -B.2 [Fern]; -B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]	46,79/betroffener VE
3.2	Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern]	17,33/betroffener VE
3.3	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl durch Änderung der EZB	45,69/betroffener VE
3.4	Freischaltung/Aufhebung zusätzlicher Zusammenschaltungsdienste bzw. von Dienstekennzahlen am Netzübergang	25,26/Netzübergang
3.5	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, -O.13, -Z.10, -Z.12, -Z.16, *ICP*-O.6, -O.7, -O.11, -Z.13, -Z.18, etc.)	21,06/betroffener VE
3.6	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, -Z.7, *ICP*-Z.11, etc.)	23,14/betroffener VE
3.7	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. *ICP*-B.32, etc.)	23,42/betroffener VE
3.8	Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	29,53/betroffener VE
3.9	Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und *ICP*-B.1	161,39/betroffener zentraler Netzknoten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Preis in EUR
3.10	Änderung/Aufhebung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach Ursprüngen sowie zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel (z.B. *ICP*-O.6-I, -Z.13, Telekom-O.5, -O.13, etc.)	0,50/Bestandsrufnummer*
	zuzüglich Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung	62,37/Bestellung
	* Bestandsrufnummer: Zum Zeitpunkt der Maßnahme für den entsprechenden Zusammenschaltungsdienst im IN gespeicherte Einzelrufnummer von *ICP*	
3.11	Änderung der Bündelaufteilung	69,93/ICAs
3.12	Änderung der Zeichengabekanäle	17,70/ICAs
4	**Automatisches Überlaufrouting**	
4.1	Einrichtung/Änderung/Aufhebung des Automatischen Überlaufroutings	
	von LEZB in zugehörigen SEZB	33,19/betroffener VE
	von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	33,91/betroffener VE
	von SEZB in zugehörigen GEZB	34,64/betroffener VE
	von GEZB in anderen GEZB	34,48/betroffener VE
4.2	Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings	
	von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	85,90/betroffener VE
	von SEZB in zugehörigen GEZB	85,90/betroffener VE
	von GEZB in anderen GEZB	68,77/betroffener VE
4.3	Überlaufkapazitäten, jährlich, je 64 kbit/s	
	von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	73,21
	von SEZB in zugehörigen GEZB	73,21
	von GEZB in anderen GEZB	89,11

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Preis in EUR
5	**Manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Telekom → *ICP***	
5.1	Einrichtung	66,39/betroffener VE
5.2	Aufhebung	54,26/betroffener VE
5.3	Aktivierung	103,45/betroffener VE
5.4	Deaktivierung	79,37/betroffener VE
6	**Bearbeitungspauschale** für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung bei der Bestellung von folgenden Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom	
	Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB für Punkt 2.2 Lfd.Nr. 1.1.4.1 – 1.1.4.8 und für Punkt 2.3 Lfd.Nr. 4.1, 4.3	209,51/Bestellung
	Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB für Punkt 2.3 Lfd.Nr. 3.1 – 3.9, 3.11, 3.12, 4.1, 4.3	310,93/Bestellung
7	**Bearbeitungspauschale** für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je 2 Mbit/s-Verbindung Wandlung eines ICAs in eine andere Ausführungsvariante	20,35
8	**Entstörung** mit Störungsursache außerhalb des Verantwortungsbereiches der Telekom, je Einsatz, je 2 Mbit/s-Verbindung	nach Aufwand
9	**Entstörungsarbeiten am Übertragungsweg von *ICP*** innerhalb des Gebäudes der Telekom	nach Aufwand
10	**Entstörungsarbeiten am Weiterführungskabel/ Verbindungskabel zwischen SKR** Hauseinführung und Führung der Kabel von *ICP* im Gebäude der Telekom	nach Aufwand
11	**Ungerechtfertigte Störungsmeldung** an der RLT/Niederspannungsversorgung bzw. am Weiterführungskabel/Verbindungskabel zwischen SKR	102,26
12	**Rückbau** Sonderbauweise, nachträgliche Änderungen des SKR, GEV bzw. Erweiterung von Infrastrukturleistungen	nach Aufwand
	Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR	nach Aufwand
	Weiterführungskabel bzw. Verbindungskabel zwischen SKR	nach Aufwand

2.4 Pauschalierter Schadensersatz

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag
1	**Nichteinhaltung eines zugesagten Bereitstellungstermins oder einer zugesagten Bereitstellungsfrist ICAs** je Intra-Building-Abschnitt	
	> bei einer Verspätung von 6 bis zu 10 Kalendertagen	10 % des Regelüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 10 bis 15 Kalendertagen	25 % des Regelüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 15 bis 20 Kalendertagen	50 % des Regelüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 20 Kalendertagen	100 % des Regelüberlassungspreises[1)]
2	**Überschreitung der zugesagten Entstörungsfrist ICAs** je Störungsvorgang	
	> bei einer Verspätung von bis zu 2 Kalendertagen	10 % des Regelüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 2 bis 4 Kalendertagen	25 % des Regelüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 4 bis 8 Kalendertagen	50 % des Regelüberlassungspreises[1)]
	> bei einer Verspätung von mehr als 8 Kalendertagen	100 % des Regelüberlassungspreises[1)]

[1)] Regelüberlassungspreis = Überlassungspreis eines ICAs ”Customer Sited 2 Mbit/s” innerhalb des SEZB mit einer Länge von 11 km (Intra-Building-Abschnitt, Inter-Building-Abschnitt (ausschließlich bestehend aus einer Anschlusslinie) und eines ZZK; siehe Punkt 1.2 Lfd. Nr. 2.1, 2.2, 2.3)

2.5 Stornierungsentgelte gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*.

2.5.1 Bei Stornierung von ICAs vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins zahlt *ICP* ein Pauschalentgelt in Höhe von 409,04 EUR je stornierten ICAs ”Physical Co-location”, sofern keine Voraussetzungen für eine kostenfreie Stornierung vorliegen.

2.5.2 Bei Stornierung einer Erstbestellung mit Infrastruktur innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (Fall A) bzw. innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten (Fall B) vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin (Ende der Kalenderwoche) zahlt *ICP* den gesamten Bereitstellungs- und Überlassungspreis für den SKR sowie anteilig den Bereitstellungs- und Überlassungspreis für den Intra-Building-Abschnitt gem. Punkt 2.5.3 Fall A und Fall B.
Soweit die Telekom den SKR einem anderen Interconnection-Partner aufgrund einer Neubestellung zur Verfügung stellen kann, entfällt der Bereitstellungs- und Überlassungspreis für den SKR.

2.5.3 In Abhängigkeit von den in *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* aufgeführten Bereitstellungsfristen gelten die im Folgenden genannten Stornierungsentgelte.
ICP hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden im konkreten Einzelfall überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als das festgesetzte Stornierungsentgelt.

Fall A): Bereitstellungsfrist von 12 Monaten für ICAs
Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt *ICP* je stornierten ICAs ”Physical Co-location” folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	360 - 240	10 %	5 %
B	239 - 120	25 %	12,5 %
C	119 - 60	50 %	25 %
D	59 - 0	80 %	40 %

Fall B): Bereitstellungsfrist von 6 Monaten für ICAs
Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt *ICP* je stornierten ICAs ”Physical Co-location” folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	180 - 120	10 %	5 %
B	119 - 90	25 %	12,5 %
C	89 - 30	50 %	25 %
D	29 - 0	80 %	40 %

Fall C): Bereitstellungsfrist von 3 Monaten für ICAs
Bei Stornierung einer Bestellung innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin zahlt *ICP* je stornierten ICAs ”Physical Co-location” folgende Stornierungsentgelte:

Zeitfenster	Zeitpunkt vor verbindlicher Bereitstellung (Kalendertage)	Stornierungsentgelt von	
		Bereitstellungspreis	Überlassungspreis
A	90 - 60	10 %	5 %
B	59 - 45	25 %	10 %
C	44 - 15	50 %	20 %
D	14 - 0	80 %	30 %

2.5.4 Erfolgt die Stornierung eines ICAs ”Physical Co-location” aufgrund eines von der Telekom zu vertretenden Umstandes, z.B. aufgrund von der Telekom geänderter Planungsabsprachen, entfällt das Stornierungsentgelt.

2.5.5 Für Stornierungen der Bestellung einer GEV und der Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen und für Stornierungen der Verlegung eines Weiterführungskabels bzw. eines Verbindungskabels zwischen SKR sowie für Stornierungen der Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR zahlt *ICP* alle bis zum Stornierungszeitpunkt aufgekommenen tatsächlichen Aufwendungen und für Stornierungen der Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen zusätzlich Projektierungskosten.

3 ICAs-Rückerstattung

3.1 Allgemeine Regelungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet die Telekom nach Rechnungsstellung durch *ICP*

für ICAs ”Customer Sited”:

- einen Anteil des Bereitstellungspreises (Intra-Building-Abschnitt, Inter-Building-Abschnitt) und
- einen Anteil des Überlassungspreises (Intra-Building-Abschnitt, Inter-Building-Abschnitt (2 Mbit/s, 16x2 Mbit/s, 21x2 Mbit/s, 63x2 Mbit/s) und ZZK)

für ICAs ”Physical Co-location”:

- einen Anteil des Überlassungspreises (Intra-Building-Abschnitt und ZZK)

entsprechend dem Verhältnis der jeweils von den Vertragspartnern aufgrund des im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Diensteportfolios im Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlenden generierten Verbindungsminuten.

Generell ausgeschlossen von der Erstattung sind

- sogenannte ”Online-ICAs”, d.h. ICAs, über die ausschließlich der Zusammenschaltungsdienst Telekom-O.12 oder die Zusammenschaltungsdienste Telekom-O.12 und Telekom-O.14 geführt werden.
- Entgelte für die Expressentstörung.

Grundlage für die Erstattung ist der Zeitraum, in dem sich der jeweilige ICAs im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich in Betrieb befand (maßgebend für die Inbetriebnahme des ICAs ist das Datum im Inbetriebnahmeprotokoll).

3.2 Minutenverhältnis

Die Ermittlung des Verhältnisses der durch den jeweiligen Vertragspartner zu zahlenden generierten Verbindungsminuten erfolgt netzbezogen, d.h. es wird die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr über alle ICAs von *ICP*, die gem. Punkt 3.1 erstattungsfähig sind, erbrachten Verbindungsminuten bestimmt (ausgenommen sind die Minuten, die ausschließlich über ”Online-ICAs” erbracht werden). Dabei werden die im vorangegangenen Kalenderjahr durch die Telekom bzw. *ICP* jeweils zu zahlenden generierten Verbindungsminuten gegenübergestellt. Ungeachtet der Verkehrsrichtung sind von *ICP* alle Verbindungsminuten aus Zusammenschaltungsdiensten der Telekom gem. Teil 2 der *Anlage C – Diensteportfolio* und von der Telekom alle Verbindungsminuten aus Zusammenschaltungsdiensten von *ICP* gem. Teil 3 der *Anlage C - Diensteportfolio* zu zahlen.

3.3 Inter-Building-Abschnitt des ICAs ”Customer Sited”

~~3.3.1~~ Für den Inter-Building-Abschnitt des ICAs ”Customer Sited” erfolgt die anteilige Erstattung durch die Telekom (entsprechend dem gem. Punkt 3.2 bestimmten Minutenverhältnis) nur für die in Rechnung gestellte Länge und maximal für eine Länge von 20 km. Bei der Erstattung werden die Anschlusslinien voll berücksichtigt, sofern ihre Summe 20 km nicht überschreitet. Der Anteil der Verbindungslinie an der Gesamtlänge ist so lange zu kürzen, bis die Summe aus Anschluss- und Verbindungslinien 20 km nicht überschreitet.

~~Soweit der Inter-Building-Abschnitt eine~~ Für die Verbindungslinie zwischen zwei Transfernetzknoten (Fernübertragungssegment) wird keine Längenbegrenzung vorgenommen, sofern das hierfür genehmigte längenunabhängige Entgelt für sämtliche Verbindungslinien zwischen zwei Transfernetzknoten (Fernübertragungssegment) identisch ist. ~~mit Backbonenetz-Anteil enthält, wird für den Backbonenetz-Anteil folgender Preis je km erstattet:~~

~~[Genehmigtes Entgelt für eine CFV-Verbindungslinie zwischen den Backbone-Ortsnetzen Köln und Dortmund] / 72~~

Im Fall der Zweiwegeführung wird der für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts berechnete Betrag mit dem jeweils aktuellen Umwegefaktor multipliziert.
Die von *ICP* für eine Ergänzungsanlage gezahlten Entgelte werden nicht berücksichtigt.

~~3.3.2 Im Rahmen der Erstattung für den Inter-Building-Abschnitt werden die für die Bereitstellung und Überlassung des Inter-Building-Abschnitts (2 Mbit/s, 16x2 Mbit/s, 21x2 Mbit/s, 63x2 Mbit/s) gem. den Regelungen des Vertrages zur Regelung der Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen gewährten Mietzeitpreisnachlässe berücksichtigt. In Abhängigkeit von der beauftragten Mietzeitbindung wird ein nach den jeweils aktuellen Preisen für CFV bestimmter Prozentwert von dem gem. Punkt 3.3.1 errechneten Betrag, der durch die Telekom anteilig für den Inter-Building-Abschnitt erstattet wird, abgezogen.~~

3.4 Von *ICP* selbst realisierter Inter-Building-Abschnitt des ICAs ”Physical Co-location”

Für den von *ICP* selbst realisierten Inter-Building-Abschnitt des ICAs ”Physical Co-location” wird anteilig (entsprechend dem gem. Punkt 3.2 bestimmten Minutenverhältnis) der Betrag erstattet, den die Telekom als niedrigsten Preis für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts eines ICAs ”Customer Sited” in Einwegeführung mit Standardentstörung innerhalb von 24 Stunden für die entsprechende Verkehrsbeziehung unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten ICAs ”Customer Sited 16x2 Mbit/s / 21x2 Mbit/s / 63x2 Mbit/s” in Rechnung stellen würde.
Die Erstattung durch die Telekom erfolgt nur für die in Rechnung gestellte Länge und maximal für eine Länge von 20 km beginnend am Standort der VE:N der Telekom.

Soweit der Inter-Building-Abschnitt eine Verbindungslinie mit Backbonenetz-Anteil enthält, wird für den Backbonenetz-Anteil folgender Preis je km erstattet:

[~~Genehmigtes~~ Jeweils gültiges Entgelt für eine CFV-Verbindungslinie zwischen den Backbone-Ortsnetzen Köln und Dortmund] / 72

ICP stellt der Telekom folgende Angaben zur Verfügung:

- Adresse inkl. der Hoch- und Rechtswerte für den Standort der Gateway (*ICP*) und
- Länge des von *ICP* selbst realisierten Inter-Building-Abschnitts.

~~3.5 Umsatzboni~~

~~Der für den Inter-Building-Abschnitt des ICAs ”Customer Sited” durch die Telekom nach der Berechnung durch *ICP* zu erstattende Betrag fließt in die Umsatzbonusberechnung für ICAs und CFV gem. den Regelungen des Vertrages zur Regelung der Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen ein. *ICP* gibt den für alle Inter-Building-Abschnitte der ICAs ”Customer Sited” errechneten Gesamterstattungsbetrag als bonusrelevanten Umsatzanteil in der Rechnung gesondert an. Dieser bonusrelevante Anteil fließt im Jahr der Rechnungsstellung durch *ICP* in die Bonusberechnung der Telekom ein.~~

4 Preisblatt ”Standard-Kollokationsraum”

4.1 Preisangaben beziehen sich ausschließlich auf den SKR.

4.2 Jährliche Raummiete ohne Miete der RLT- und der GEV-Anlage:

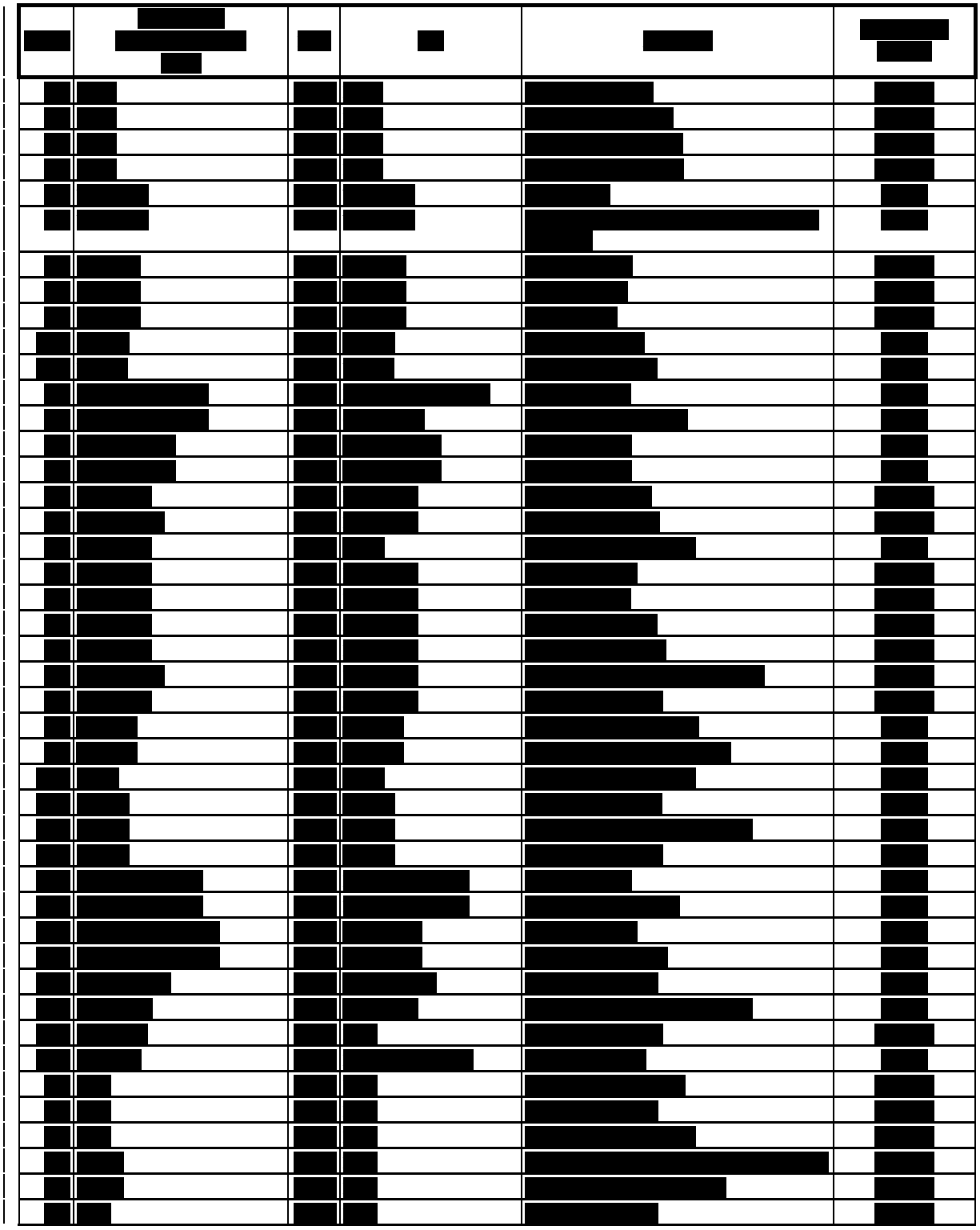

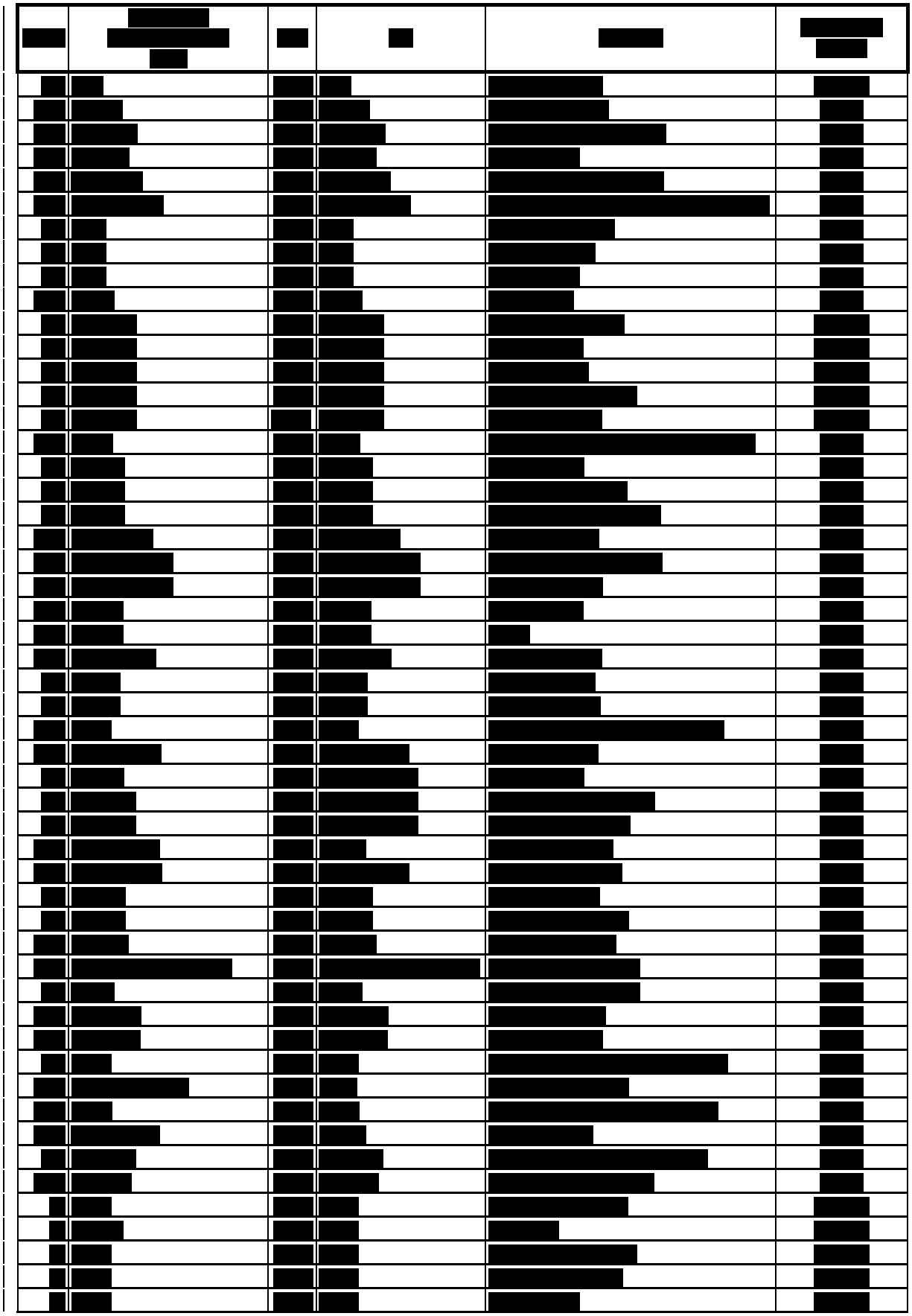

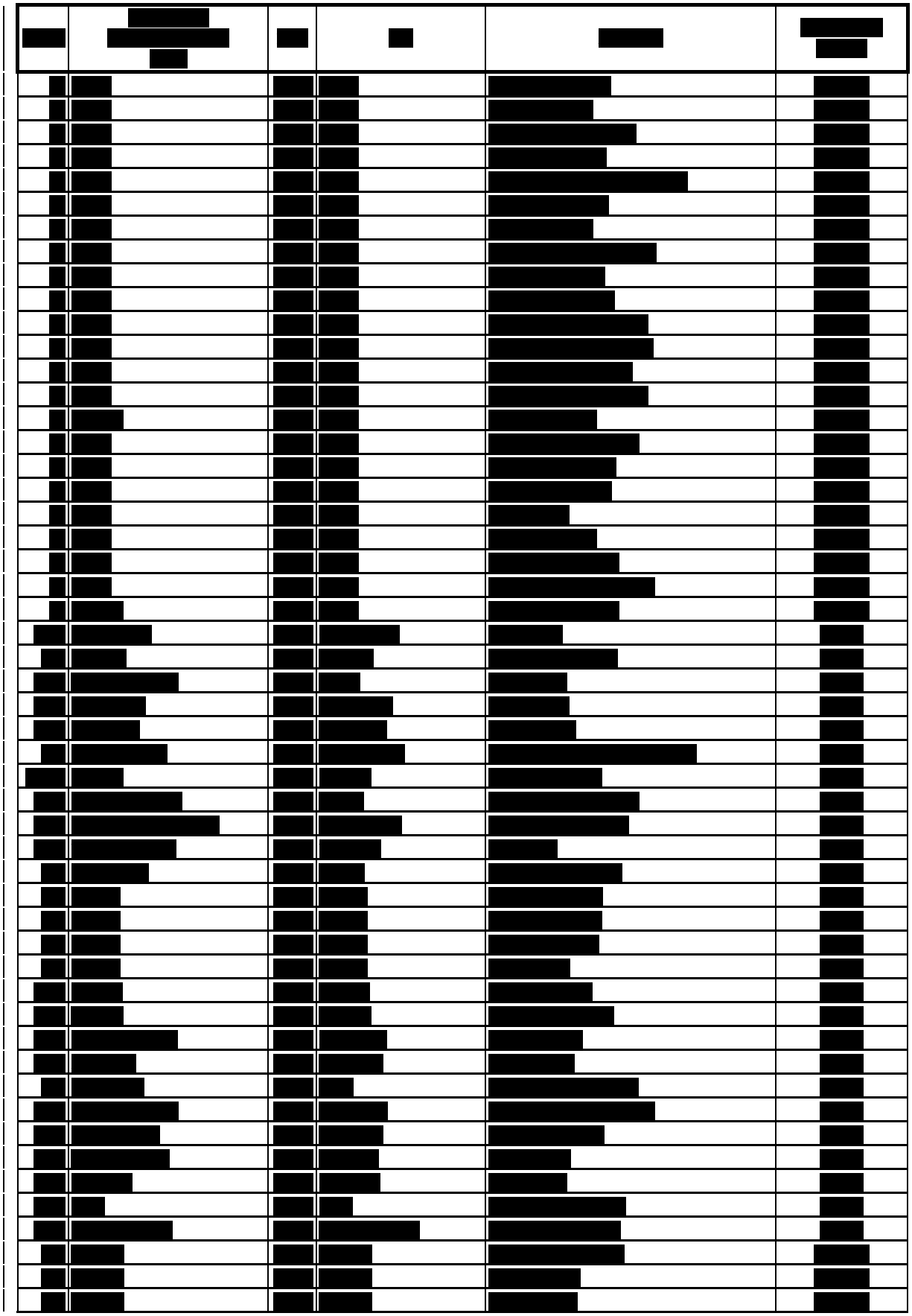

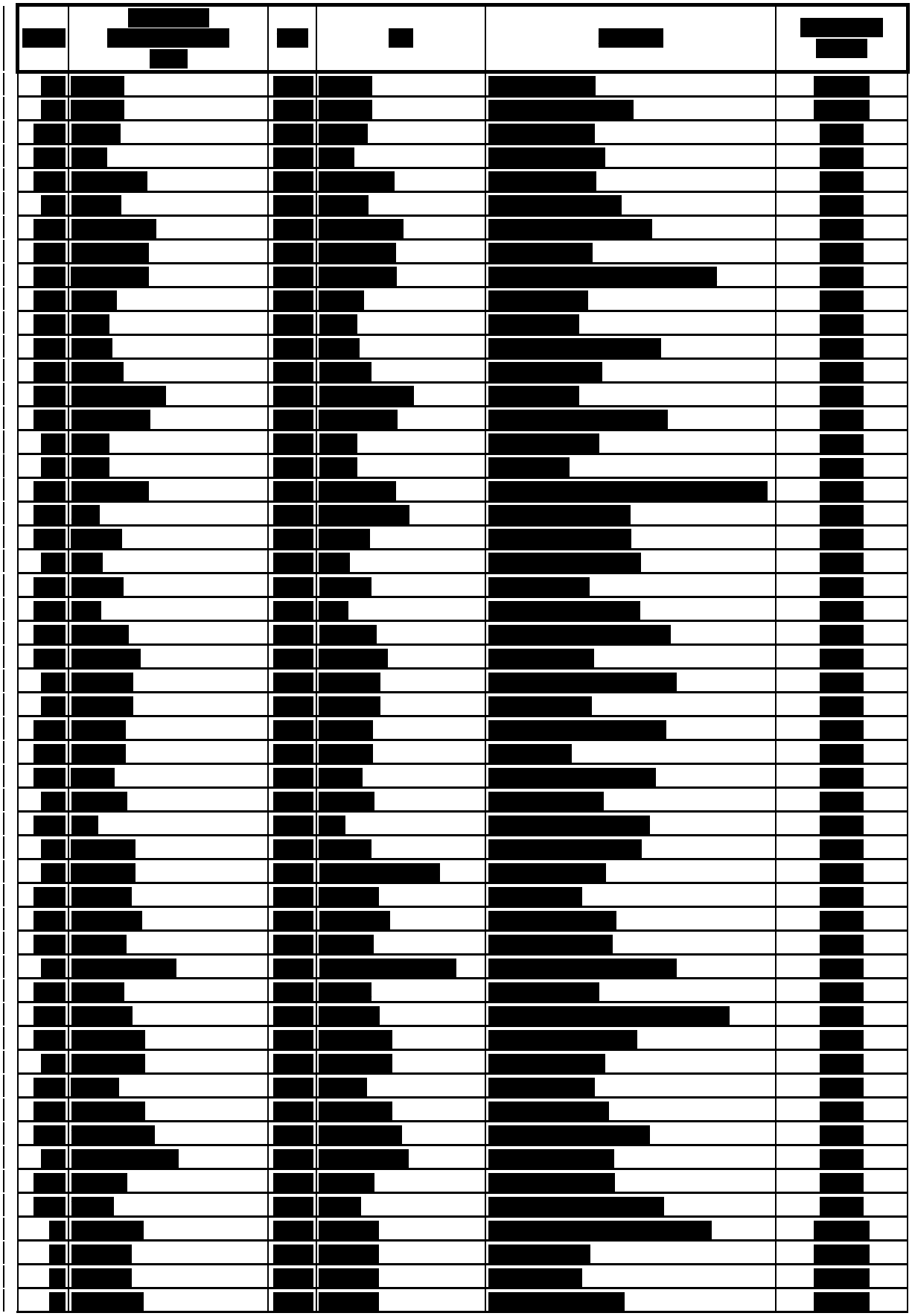

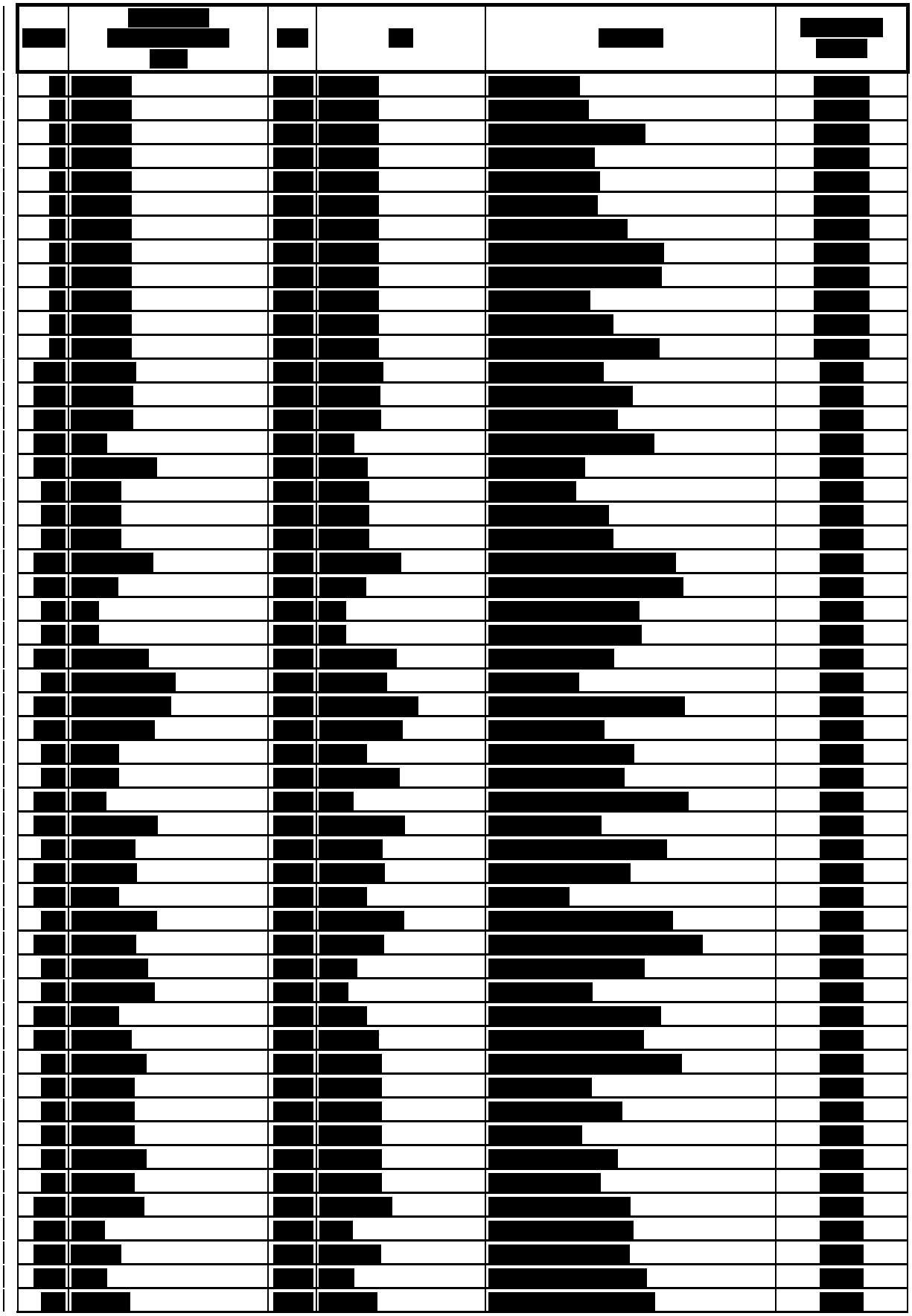

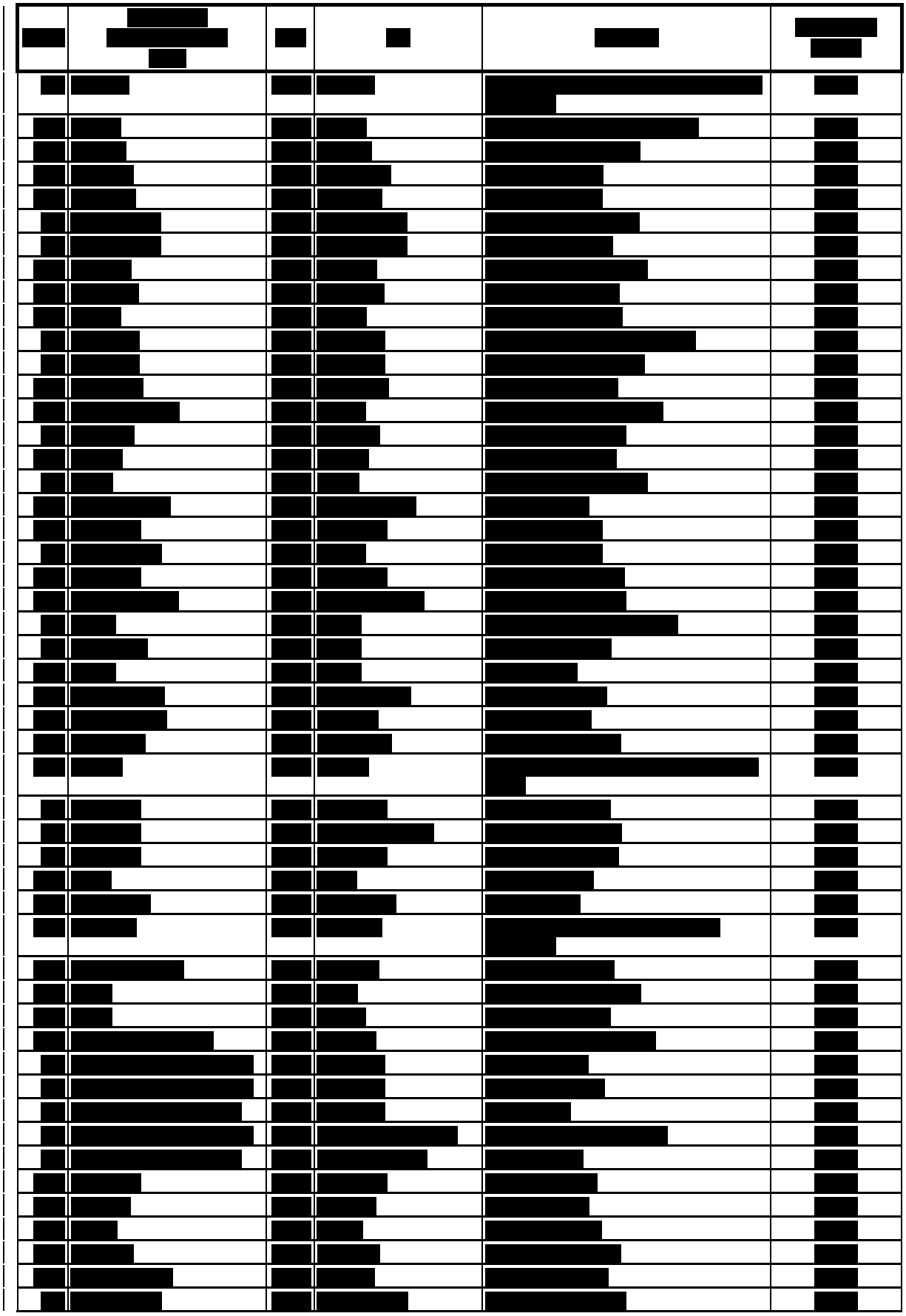

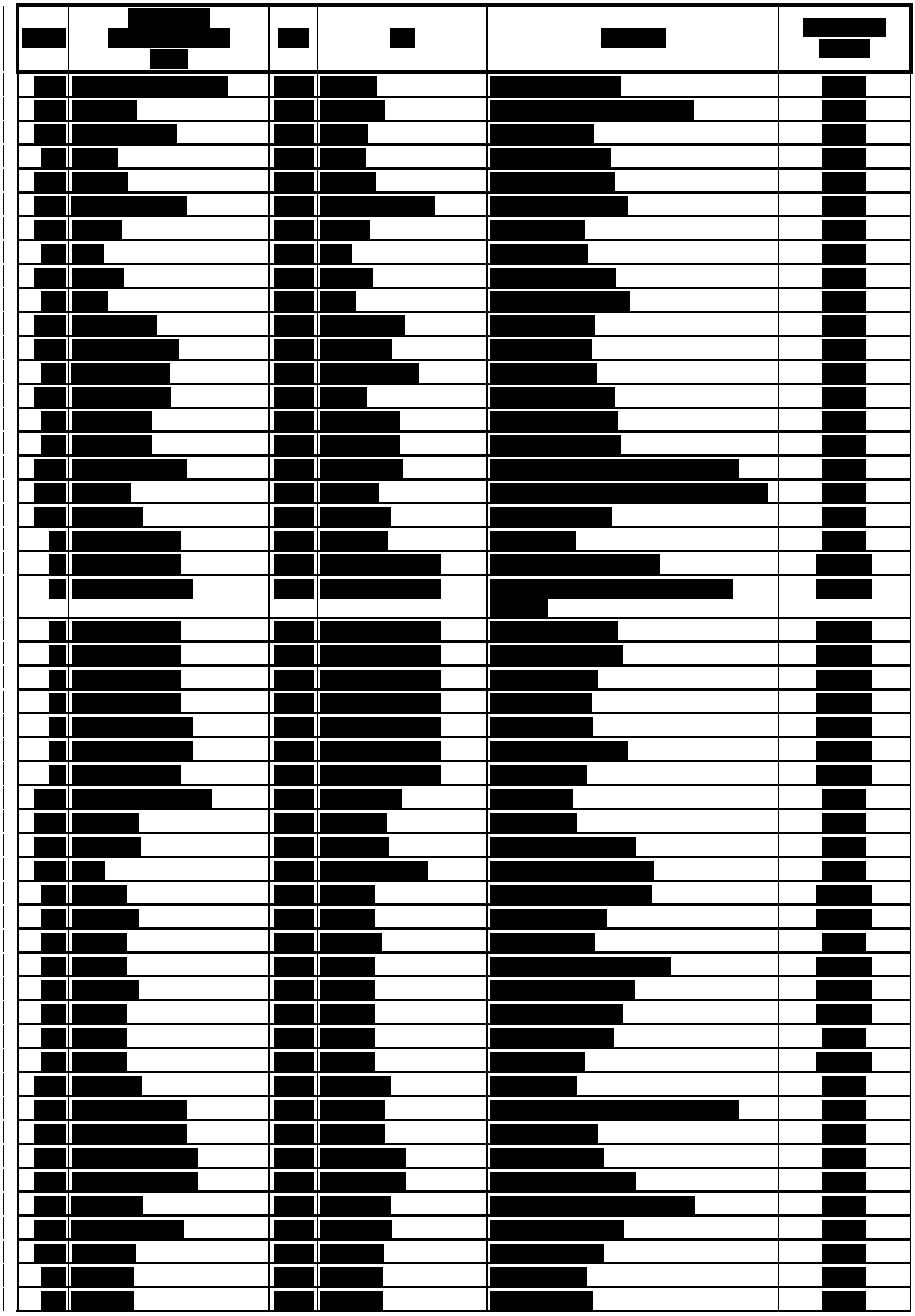

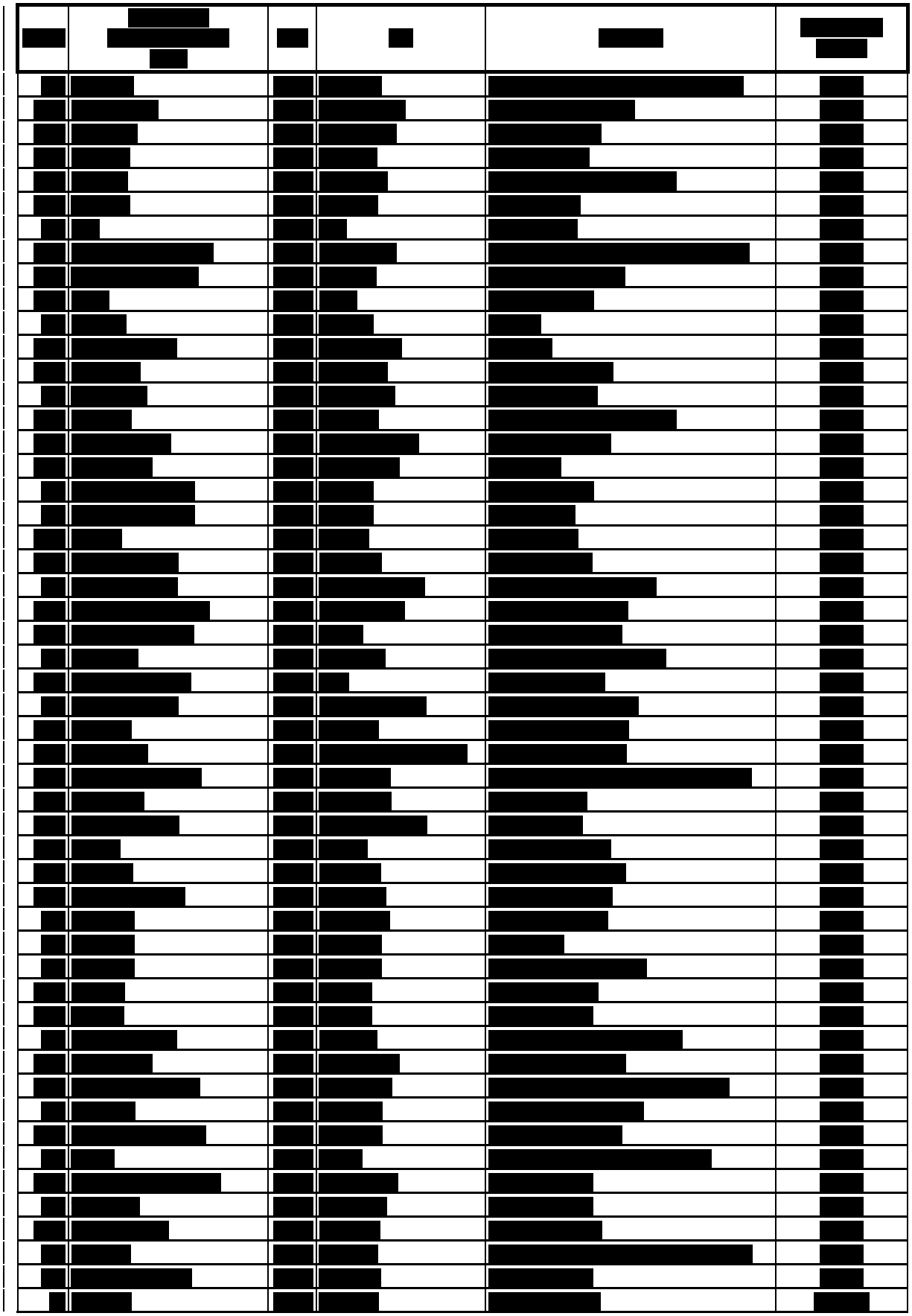

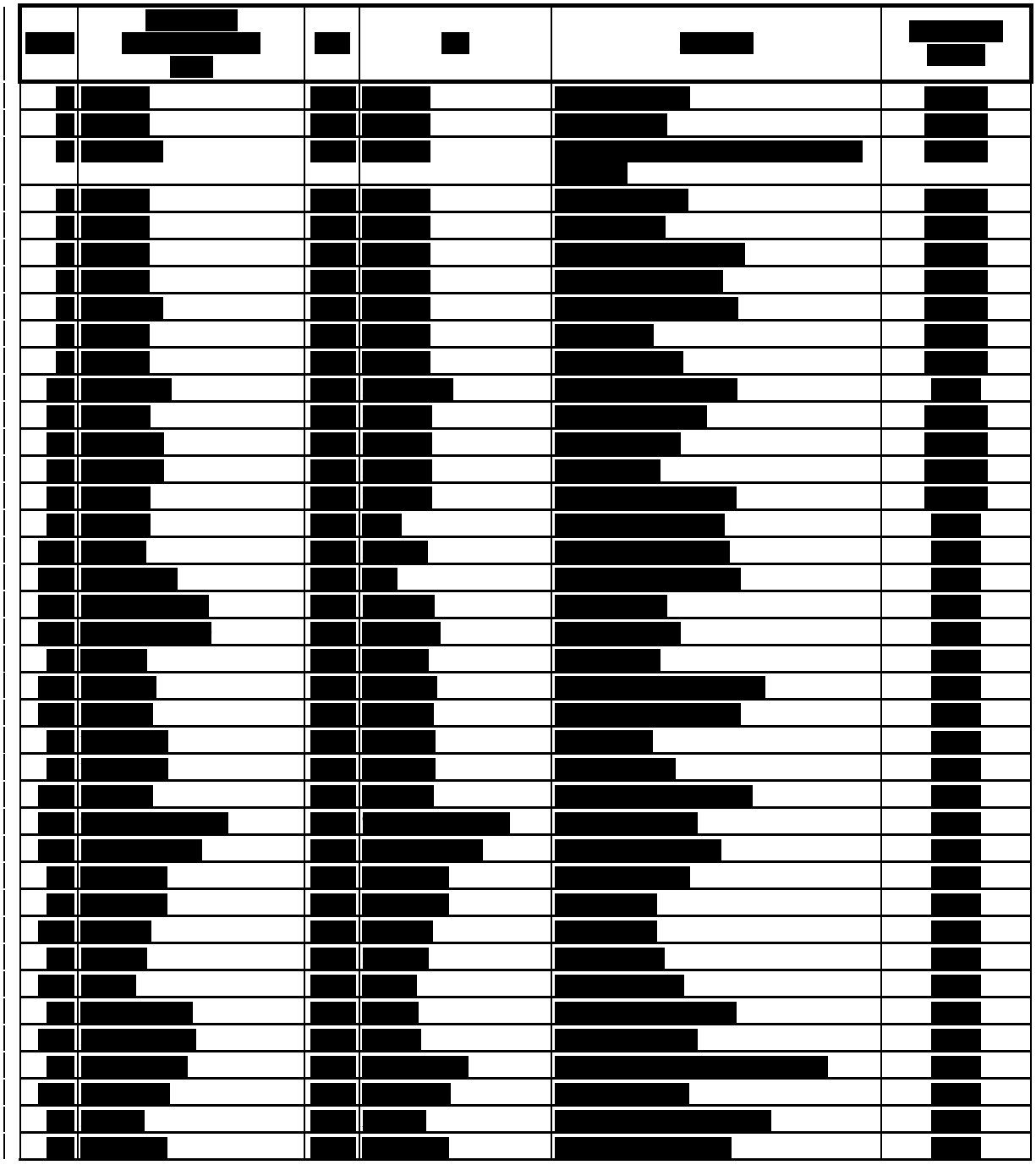

4.3 Die Nebenkosten sind standortunabhängig. Die jährlichen Nebenkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Energiekosten (920,33 EUR)[1)] und
- weitere Betriebskosten gem. § 27 der Berechnungsverordnung (208,61 EUR)[1)]

[1)] als Abschlagszahlung

II Stornierung von Testfenstern

Bei Stornierung eines bestätigten Testfensters innerhalb einer Frist von 8 Wochen vor dem Beginn des Testfensters ist folgendes Stornierungsentgelt zu zahlen:

Das Stornierungsentgelt beträgt bei einem bestätigten Testfensterumfang von

einer Woche	5.512,00 EUR;
zwei Wochen	11.023,00 EUR;
drei Wochen	16.535,00 EUR;
vier Wochen	22.047,00 EUR.

ICP trägt darüber hinaus in diesem Fall abweichend von *Anhang C – Test*, Punkt 3.2.1.4 die gesamten für die Bereitstellung der Testleitung entstandenen Kosten.